Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/300

02. 04. 81

Sachgebiet 2129

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/87 —

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Durchsetzung von internationalen Normen für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung von Meeresverschmutzung in bezug auf den Schiffsverkehr in den Häfen der Gemeinschaft

A. Problem

Internationale Übereinkommen über die Sicherheit im Seeverkehr sollen in der Seeschiffahrt wirksamer als bisher durchgesetzt werden.

B. Lösung

Durch die Richtlinie soll ein einheitliches behördliches Kontrollverfahren für Schiffe in den Häfen der Europäischen Gemeinschaft geschaffen werden.

Einmütige Zustimmung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

von dem Richtlinienvorschlag — Drucksache 9/87 — zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 1. April 1981

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich Vorsitzender

Fischer Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Fischer

Der in Drucksache 9/87 enthaltene Richtlinienvorschlag wurde gemäß § 93 der Geschäftsordnung durch Drucksache 9/37 vom 11. Dezember 1980 dem Auschuß für Verkehr federführend und dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 1. April 1981 behandelt.

Ziel des Richtlinienvorschlages ist die Bekämpfung der Meeresverschmutzung und die Erhöhung der Sicherheit im Schiffsverkehr. Zu diesem Zweck sollen Schiffe, die Häfen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft anlaufen wollen, einem Kontrollverfahren darüber unterworfen werden, ob die für sie zutreffenden internationalen Übereinkommen über die Sicherheit im Schiffsverkehr eingehalten werden. Um unterstandardisierte Schiffe von den Küsten und Häfen der Gemeinschaft fernzuhalten, soll die Kontrolle ausländischer Schiffe möglichst schon — wie vom Bundesrat vorgeschlagen — beim „Einlaufen in die Hoheitsgewässer", und nicht erst — wie in der Richtlinie (Artikel 1) vorgesehen — beim Anlaufen der Häfen der Gemeinschaftsländer erfolgen.

Die Kapitäne müssen dazu Erklärungen über das Schiff, über bestimmte Sicherheitszeugnisse sowie über die Besatzung abgeben. Aus bestimmten Gründen (vgl. Artikel 6 der Richtlinie) kann das Schiff gegebenenfalls durch die zuständige Behörde besichtigt werden. Stellen sich dabei Mängel heraus, besteht die Möglichkeit, das Schiff festzuhalten, bis die Mängel beseitigt oder anderweitige Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind. Zur Deckung der dabei entstehenden Verwaltungskosten werden der Reederei beziehungsweise dem Betreiber beanstandeter Schiffe Gebühren auferlegt.

Der Verkehrsausschuß begrüßt in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Innenausschuß den vorliegenden Richtlinienvorschlag als einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz. Die Richtlinie muß ein einheitliches Kontrollverfahren innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gewährleisten, damit Wettbewerbsnachteile für deutsche Seehäfen unbedingt vermieden werden. Der Verkehrsausschuß schlägt vor, den Vorschlag zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 1. April 1981

Fischer

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstr. 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838